

Rücknahmen Planungsraum I und II Zentralort

Stoßdorf (B004)

Die im Vorentwurf vorgesehene Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Kindergarten entfällt. Das zwischenzeitlich vorliegende Konzept für den Neubau des Kindergartens ergibt, dass eine Erweiterungsfläche Richtung Westen nicht mehr benötigt wird.

Vorentwurf



Entwurf



Die westliche Erweiterung am Ende der Ringstraße entfällt. Die Fläche liegt sowohl im Landschaftsschutzgebiet als auch im Regionalen Grünzug. Der Freiraum zwischen Hennef-Stoßdorf und Sankt Augustin soll gemäß den Zielen der Regionalplanung nicht weiter bebaut werden. Der Landschaftskorridor ist freizuhalten.

Vorentwurf



Entwurf



Hennef – In der Aue

Die Sonderbaufläche Forschung wird aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln wieder zurückgenommen. Das landwirtschaftliche Versuchsgut ist als privilegiertes Außenbereichsvorhaben zu betrachten. Eine Bauflächendarstellung im Regionalen Grünzug sowie potenziellen Überflutungsbereich widerspricht den Zielen der Regionalplanung.

Vorentwurf



Entwurf

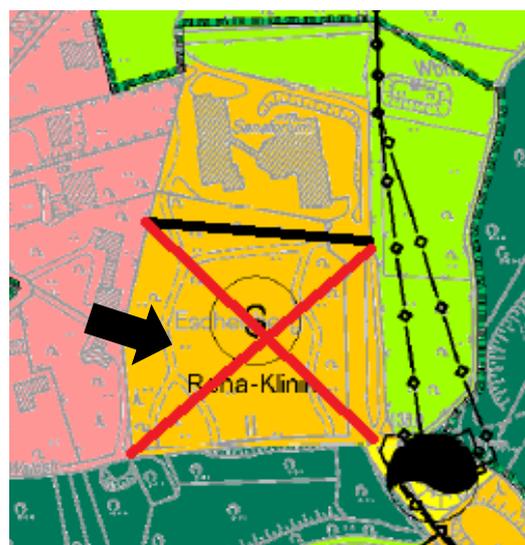
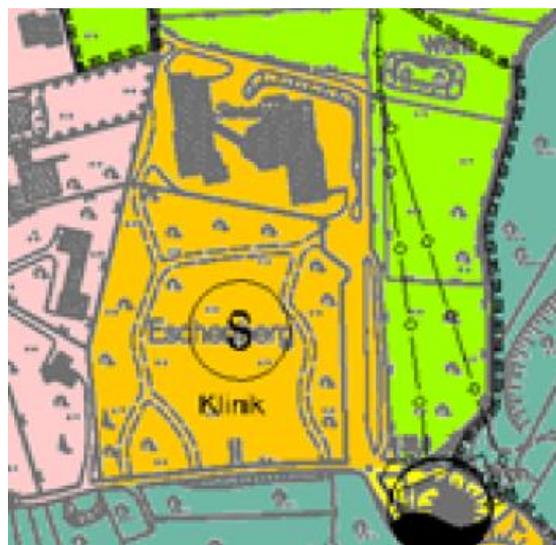


Die Sonderbauflächen „Reha-Klinik“ sowohl in Stoßdorf (Gut Zissendorf) als auch in Hennef (Eschenberg) werden auf den tatsächlich bebauten Bereich reduziert. Die nördliche Teilfläche in Zissendorf, die als Grünanlage durch die Klinik genutzt wird, ist dem Freiraum zuzuordnen und im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Sie liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Entwurf erfolgt daher für diesen Teil eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Ebenfalls wird der südliche Teil der Reha-Klinik (Eschenbach-Wildpark-Klinik), der oberhalb des Kurparks und Wildgeheges gelegen ist und als Parkanlage genutzt wird, nun als „Waldfläche“ dargestellt. Eine Bauflächendarstellung erfolgt nur für den Teil, für den im Bebauungsplan entsprechende Baurechte geschaffen wurden.

Vorentwurf



Entwurf

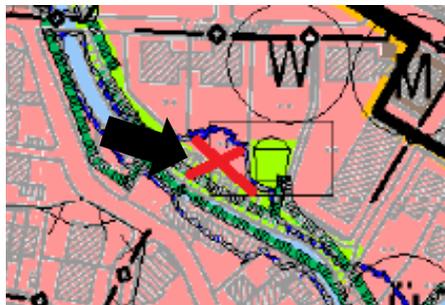


Für die als Freifläche (Garten) genutzte Baufläche am Lipgenshof, die im Überschwemmungsgebiet (Rückstaubereich der Sieg) liegt, wird die Bauflächendarstellung zurückgenommen.

Vorentwurf



Entwurf

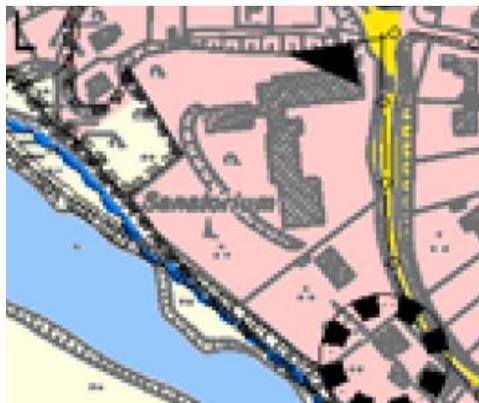


Planungsraum II Nordgemeinde

Allner

Die Baufläche (südlicher Randstreifen), die jetzt im Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt, wird zurückgenommen.

Vorentwurf



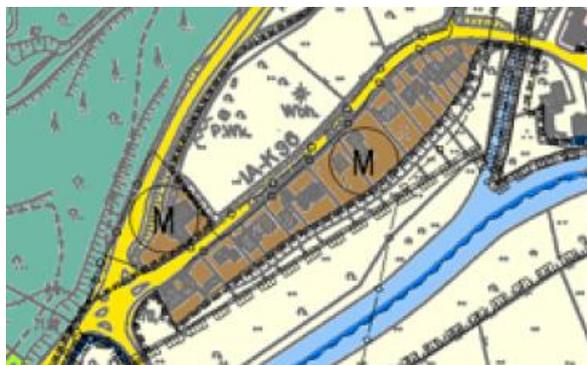
Entwurf



Allner (B106, B109, B111, B116)

Eine bandartige Bauflächendarstellung entlang der K36 innerhalb eines regionalplanerisch festgesetzten Freiraumes widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Die bereits bebaute Fläche liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.

Vorentwurf



Auel (B113, B180)

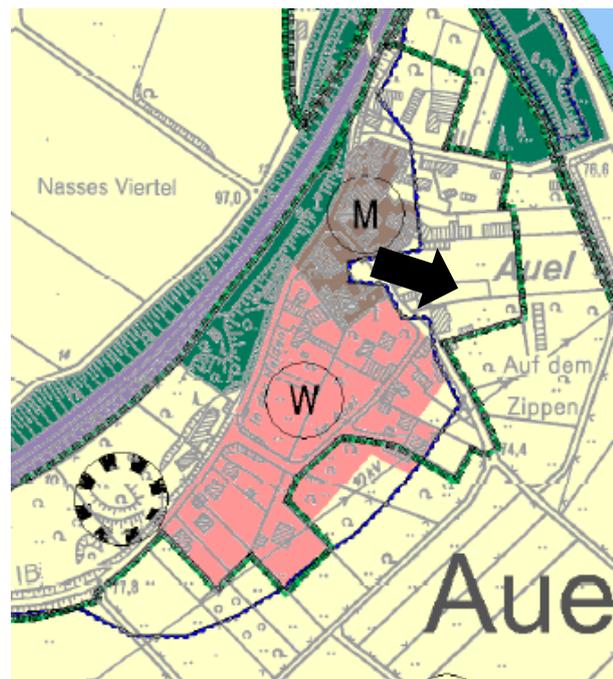
Die Bauflächendarstellung „Im Auel“ wird weiterhin beibehalten, da es sich um eine Baulückenschließung handelt.

Die Baufläche wird aufgrund der zwischenzeitlich überarbeiteten und nun vorliegenden Verordnung zum Überschwemmungsgebiet der Sieg reduziert. Die Teile des Dorfes, die jetzt im Überschwemmungsgebiet liegen, werden nicht mehr mit einer Baufläche dargestellt.

Vorentwurf



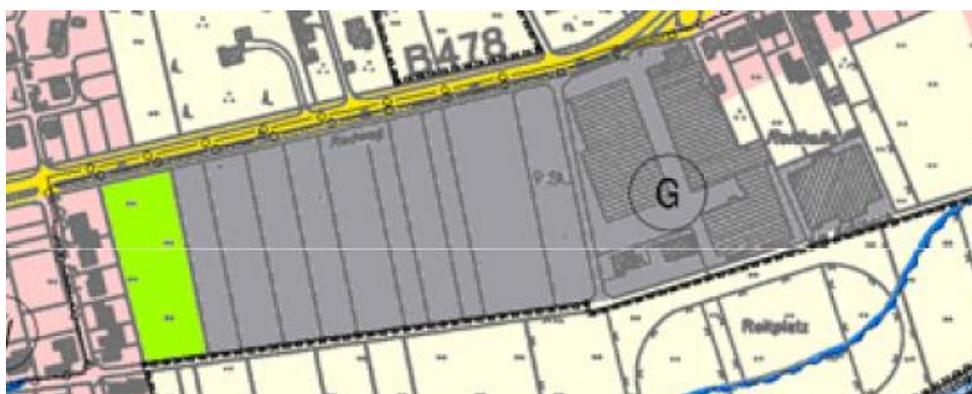
Entwurf



Bröl (B20, B29, B30, B33, B75, B218, B226, B227, B233, B234, B239, B242, B260)

Die Bezirksregierung hat im Rahmen der Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz ihre Zustimmung zu einer Gewerbeflächendarstellung zwischen den Straßen Am Floß und Huberts Weg verweigert. Die Ausweisung als „Gewerbliche Baufläche“ wird daher zurückgenommen. Ebenfalls wird die Flächendarstellung „Gewerbliche Baufläche“ für die sich östlich an das bestehende Gewerbegebiet anschließende Reithalle zurückgenommen.

Vorentwurf



Entwurf



Bröl, Im Bröltal (B001)

Der Bereich der Bauflächendarstellung, die im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist nach Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde durch gehölzreiche Bereiche gekennzeichnet. Aufgrund des wertvollem Baumbestandes und des nördlich anschließenden Hanges wird auf eine Bauflächendarstellung verzichtet.

Vorentwurf



Entwurf

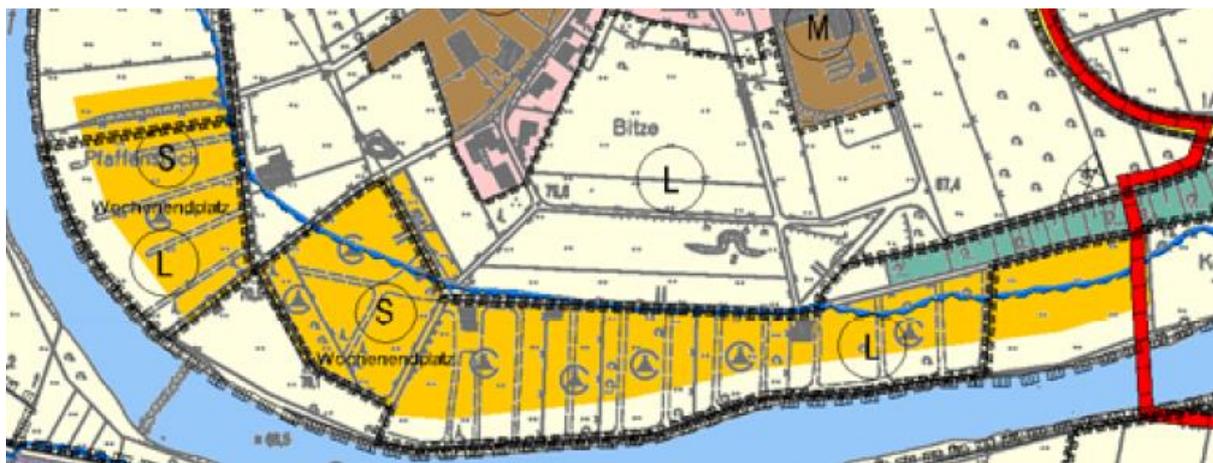


Lauthausen (B021)

Die geringfügige Erweiterung Richtung Norden der Sonderbaufläche „Wochenendplatz in Lauthausen, Flur 4, Flurstück 156, die derzeit bereits als Abstellfläche für den Campingplatz genutzt wird, wird wieder aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zurückgenommen. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und geringfügig im Überschwemmungsgebiet der Sieg.

Die den Campingplätzen zugeordnete Nutzung wird langfristig gesichert. Die noch nicht realisierten Campingplatz-Flächen am West- sowie am Ostrand der Sonderbaufläche werden auf den in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand zurückgenommen. Gemäß Regionalplan Köln, Sachlicher Hochwasserschutz sind Bauflächen, die in Überschwemmungsgebieten liegen und noch nicht in Anspruch genommen wurden, wieder dem Retentionsraum zurückzuführen. Für den betroffenen Bereich bestehen planerische Zielvorgaben gem. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Danach sind im Überschwemmungsgebiet der Sieg potenziell negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur, Durchgängigkeit, Wasserbeschaffenheit und der hydrologischen Verhältnisse zu vermeiden. Die Erweiterungsflächen der Campingplätze liegen außerdem im Naturschutzgebiet. Aus vorgenannten Gründen werden die Erweiterungsflächen, die bislang nicht entwickelt wurden, im Entwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Vorentwurf



Entwurf



Planungsraum III Uckerath und Umgebung

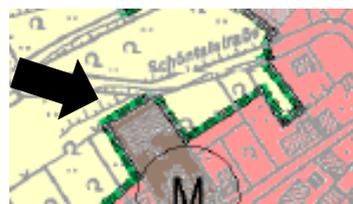
Adscheid (B98, B278)

Die Arrondierungsfläche Richtung Schöntalweg entfällt. Die Fläche liegt in zweiter Reihe an der Straße „Siegblick. Westlich befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Schreinerei. Daher ist hier eine weitere Wohnbauflächendarstellung nicht zu empfehlen. Die Fläche liegt derzeit im Landschaftsschutzgebiet.

Vorentwurf



Entwurf



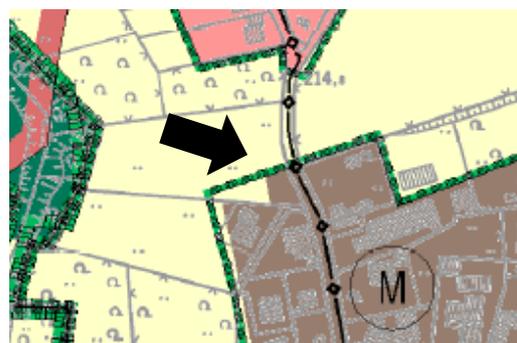
Bierth (B78)

Die Mischbaufläche nördlich Lescheider Weg entfällt, um ein Zusammenwachsen Bierths und Unterbierths zu verhindern. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Herausnahme wurde von Seiten der Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Vorentwurf



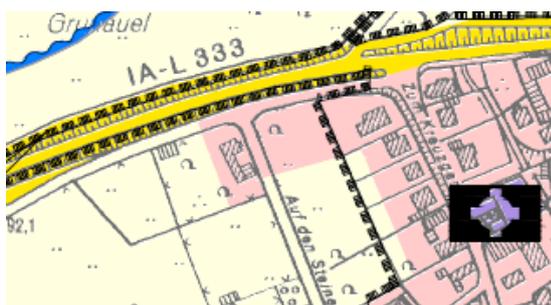
Entwurf



Bülgenauel, Ortseingang

Die Wohngebietserweiterung am Westlichen Ortsrand mit einer Bautiefe wird wieder zurückgenommen, weil die landesplanerische Zustimmung zu dieser Darstellung verweigert wurde. Gemäß regionalplanerischen Ziel dürfen keine bandartigen Entwicklungen entlang von Verkehrswegen geplant werden.

Vorentwurf



Entwurf



Bülgenauel, Wochenendhausgebiet

Im Vorentwurf wurde das Wochenendhausgebiet Bülgenauel als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet dargestellt, wie auch im Flächennutzungsplan 1992. Im Flächennutzungsplan 1992 wurde die Sonderbaufläche bereits deutlich im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1972 nur auf den bebauten Teil des Wochenendhausgebietes reduziert. 1992 verlief die Grenze des Überschwemmungsgebietes Sieg entlang des Siegdeiches, das Wochenendhausgebiet selbst lag außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Baugenehmigungen für die Wochenendhäuser stammen aus der Zeit vor der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.

Durch den Klimawandel wird zukünftig sich die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Hochwasser verändern, dem nun Rechnung getragen wird. Das Überschwemmungsgebiet der Sieg ist auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW von der Bezirksregierung Köln mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08.07.2013 festgesetzt. Demnach wird das Wochenendhausgebiet fast vollständig von einem Hochwasser überflutet, das statistisch in hundert Jahren einmal eintritt. Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regeneration des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und Verbesserung der ökologischen Strukturen der Sieg sowie deren Überflutungsflächen. Dem Begriff der Jährlichkeit liegt eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung zugrunde, die häufig dahingehend fehlinterpretiert wird, dass Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 auch nur in Abständen von 100 Jahren auftreten. Die Zeitspanne für solche Hochwasserereignisse kann deutlich kürzer sein, wie es in den Jahren 1993 und 1995 an der Sieg auch der Fall war.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden kamen entsprechende Stellungnahmen zu Baugebieten innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Demnach ist zu beachten, dass Grundstückseigentümer selbst verpflichtet sind, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu treffen. Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten. Die Zulässigkeit neuer Baumaßnahmen steht unter dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln. Laut Hochwasser - Gefahrenkarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie NRW besteht für das Wochenendhausgebiet eine erhebliche Überflutungsgefährdung mit einer Wassertiefe von 0,5m – 2m. Zudem sind auch die Belange des Deichschutzes zu beachten. Der vorhandene Deich, der sich entlang der gesamten Grenze des Wochenendhausgebietes zur Sieg hin erstreckt, bietet bei einem HQ 100 keinen ausreichenden Schutz gegen das Sieghochwasser. Für das gesamte Wochenendhausgebiet besteht daher nachweislich eine erhebliche Überflutungsgefährdung, insbesondere aufgrund der Überflutungshöhe von bis zu 2m. Hochwasserrisiken für die in den Wochenendhäusern aufhaltenden Personen sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gem. § 5 (2) WHG nicht auszuschließen. Die Wochenendhäuser sind fast durchgehend eingeschossig, könnten folglich bei einem Hochwasserereignis komplett einschließlich Dach überflutet werden.

Darüber hinaus können Abflussereignisse eintreten, die das zugrundeliegende „Jahrhunderthochwasser“ übersteigen. Bei einem HQ extrem sind für die besagte Fläche Wassertiefen von 2 – 4 m ausgewiesen. Zudem kann eine Beeinträchtigung durch Qualmwasser (aufsteigendes Grundwasser im Vorland infolge von Hochwasserereignissen) nicht ausgeschlossen werden.

Die Bandbreite der Bebauung reicht von verfallenen Unterständen und Schuppen bis zu in überwiegender Anzahl errichteter Wochenendhäuser. Einige dieser baulichen Anlagen wurden ohne bauaufsichtliche Genehmigung errichtet oder im Laufe der Jahre durch An- und Umbauten erweitert. Die Häuser werden in zunehmendem Maß als alleiniger Wohnsitz zum

dauerhaften Wohnen genutzt. Die dauerhafte Wohnnutzung ist mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ nicht vereinbar. Prägendes Merkmal dieser Siedlung war ursprünglich das gelegentliche Wohnen während der Freizeit.

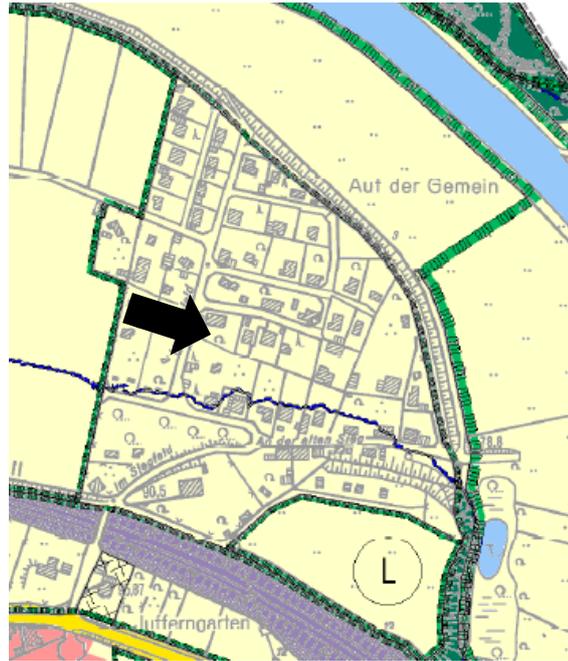
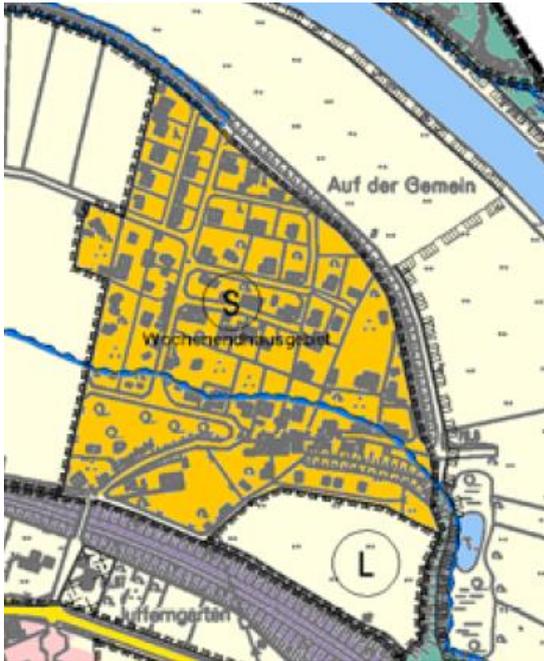
Das Wochenendhausgebiet ist zudem nicht ausreichend erschlossen. Die Straßen „Im Siegfeld“ und „A. d. Alten Sieg“ haben keine ausreichende Breite, an vielen Stellen unter insgesamt 3m Fahrbahnbreite und sind unbefestigt. Die Grundstücke sind an einen Mischwasserkanal angeschlossen. Für eine weitere Entwicklung dieser Baufläche müssten hier umfangreiche Baumaßnahmen zur Verkehrserschließung und zur Regenentwässerung erfolgen. Da es sich bei Wochenendhäusern bei Gebäuden mit der Zweckbestimmung eines zeitlich begrenzten – also nicht dauerhaften – Aufenthalt i.S. der Freizeiterholung handelt, ist normalerweise von einem weiteren ständigen Wohnsitz der Bewohner auszugehen.

Die Umwandlung des Wochenendhausgebietes Bülgenauel in ein Gebiet zum Dauerwohnen wurde geprüft. Gem. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW sind dazu folgende Kriterien kumulativ anzuwenden:

1. Unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Bauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2,3,4 und 5 BauNVO
2. Darstellung als ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch unter Beachtung der Ziele der Landesentwicklungsplanung (LEP)
3. Gesicherte Erschließung / ausreichend vorhandene Infrastruktur.

Diese vorgenannten Kriterien werden in dem Wochenendhausgebiet Bülgenauel nicht erfüllt.

Die wirksamste Maßnahme, Schäden bei einem Hochwasser zu vermeiden, ist weitere Bebauung oder einer Umnutzung zu Dauerwohnen und damit eine Verfestigung zu einem neuen Ortsteil hier zu verhindern. Die weitere Darstellung einer Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ ohne eine aufwändige Deicherhöhung und -sanierung wird daher zur Vermeidung von zusätzlichen Hochwasserrisiken für kaum vertretbar erachtet. Die Fläche, die bislang als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet“ dargestellt war, wird nunmehr im Entwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Verringerung der Hochwassergefahr an der Sieg wird unter Bezugnahme auf die Verbotsvorschriften des § 78 (1) WHG eine Aufgabe des Wochenendhausgebietes langfristig angestrebt und eine Wiedergewinnung als Rückhaltefläche für die Sieg geprüft.



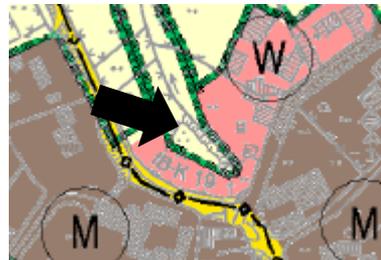
Fernegierscheid

Die Baufläche nördlich der K19 wird reduziert, da hier eine Überschneidung mit einem Naturschutzgebiet vorliegt.

Vorentwurf



Entwurf

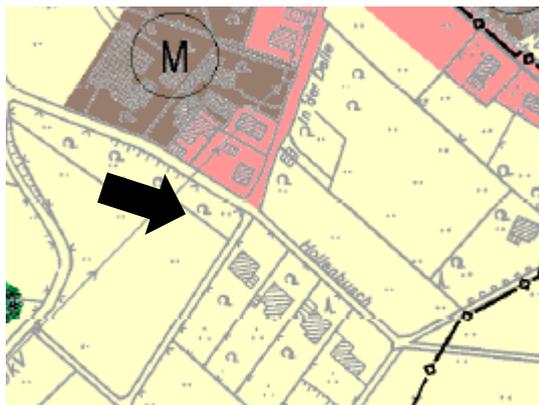
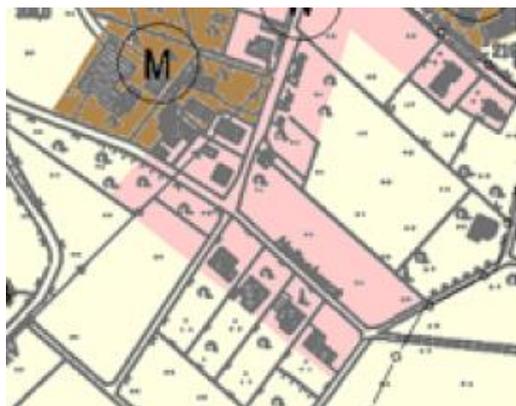


Hollenbusch (B255)

Die Baufläche südlich der Straße „Hollenbusch“ wird auf den vorhandenen Bestand zurückgenommen. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Herausnahme aus diesem wird von Seiten der Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt. Ebenfalls wurde von Seiten der Bezirksregierung Köln eine Rücknahme der Baufläche gefordert. Die Bauflächendarstellung geht über die Eigenentwicklung Hollenbuschs hinaus.

Vorentwurf

Entwurf



Süchterscheid

Die Sonderbaufläche „Akademie“ soll entfallen. Laut Stellungnahme der Regionalplanung ist diese Darstellung nicht ausreichend genau bestimmt. Es gibt derzeit kein ausreichend bestimmtes Vorhaben, was konkret festgesetzt werden kann. Die Fläche wird von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt, der auch auf „Fläche für die Landwirtschaft“ zulässig ist.

Vorentwurf



Entwurf



Uckerath Am Heidgeshof (B142, B143)

Die geplante Wohnbauflächendarstellung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und grenzt an ein Naturschutzgebiet an. Bei der Fläche handelt es sich um wertvolles Grünland/Streuobstwiesen. Die Darstellung widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz wurde von der Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Vorentwurf

Entwurf

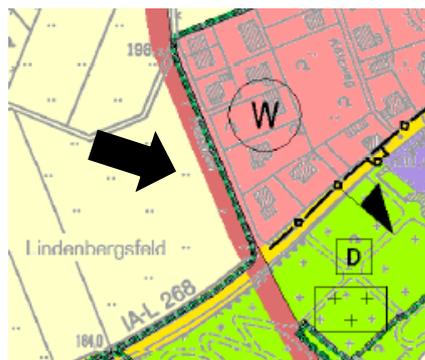


Uckerath, Picksfeld B002

Die dargestellt Wohnbaufläche südlich der Straße Picksfeld wird zurückgenommen. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Landschaftsbehörde hat eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt.

Vorentwurf

Entwurf



Uckerath, Gewerbegebiet Mendt

Die westliche Teilfläche, die außerhalb des im Regionalplan dargestellten Gewerbebereiches GIB und im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird zurückgenommen. Sowohl die Landschaftsbehörde als auch die Regionalplanung hat dieser Darstellung widersprochen. Es handelt sich um wertvolles Grünland, das in der Nähe zum Naturschutzgebiet liegt.

Vorentwurf



Entwurf



Stein

Der Ortsteil hat neu insgesamt eine Bauflächendarstellung erhalten, die nun wieder zurückgenommen wird. Bei Stein handelt es sich gemäß Stellungnahme der Regionalplanung um eine Splittersiedlung, die sich nicht verfestigen darf. Eine Bauflächendarstellung widerspricht somit den Zielen der Regionalplanung.

Vorentwurf



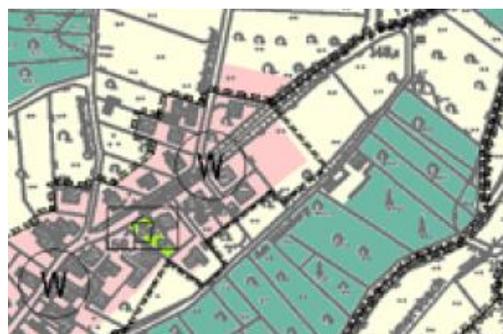
Entwurf



Striefen (B057)

Die Wohnbaufläche am nordöstlichen Ortsausgang wird zurückgenommen. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Herausnahme aus diesem wird von Seiten der Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt, da es sich unter anderem um eine Streuobstwiese handelt.

Vorentwurf



Entwurf



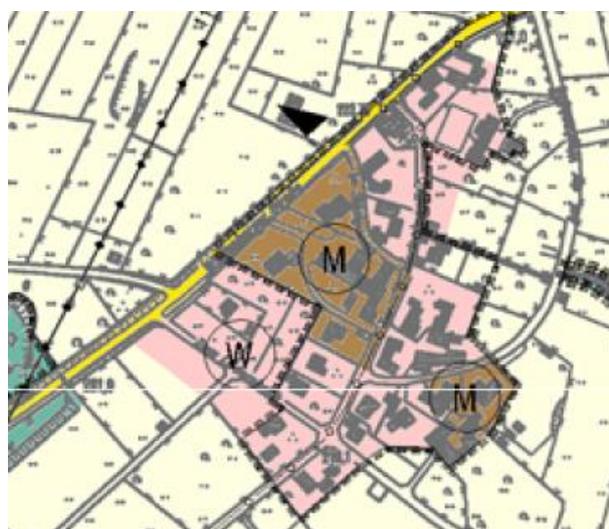
Planungsraum IV Obergemeinde und Hanfbachtal

Wellesberg

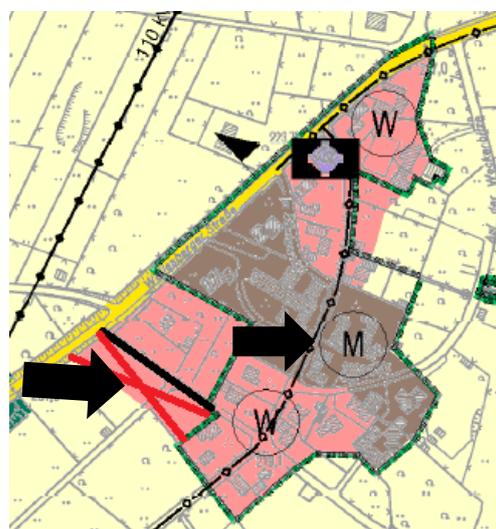
Anstelle von Wohnbaufläche wird nun „Gemischte Baufläche“ zwischen der Straße „Marienkapelle“ und „Weckenbitze“ in der Dorfmitte dargestellt, da hier noch eine landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Nutzung prägend ist.

Die Bauflächendarstellung im Südwesten von Wellesberg an der Straße Zum Lüdersbach wird zurückgenommen. Die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung für diese Fläche wurde durch die Bezirksregierung Köln nicht bestätigt. Eine über die Abgrenzung der bestehenden Ortslage nach § 34 BauGB hinausgehende Entwicklung widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Die Fläche liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Eine Herausnahme aus diesem wird von der Landschaftsbehörde nicht in Aussicht gestellt.

Vorentwurf



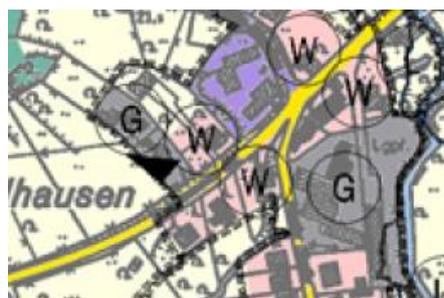
Entwurf



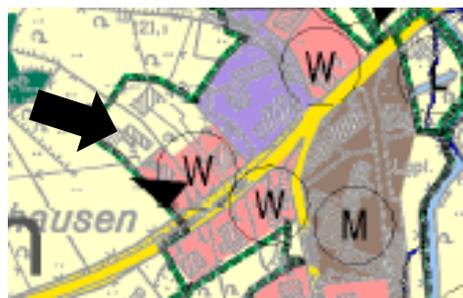
Dahlhausen (B209)

Der Teil der Baufläche, der direkt an der Dahlhausener Straße und innerhalb der Satzung liegt, wird nicht mehr als „Gewerbliche Baufläche“ sondern als „Wohnbaufläche“ dargestellt entsprechend der tatsächlichen Nutzung mit einem Wohngebäude. Die über die Grenze der der Abgrenzungssatzung hinausgehende rückwärtige Darstellung wird aufgrund der fehlenden Vereinbarkeit mit den Zielen der Regionalplanung zurückgenommen.

Vorentwurf



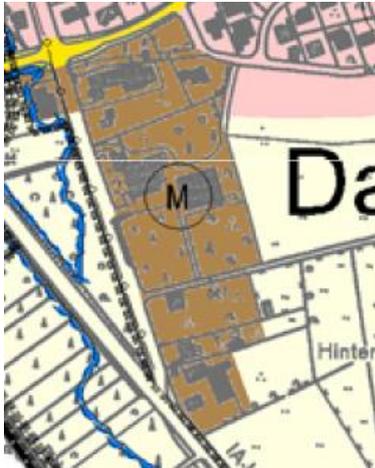
Vorentwurf



Dambroich

Die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“, die bandartig über die bestehende Ortslage hinausgeht, widerspricht den Zielen der Regionalplanung und wird daher zurückgenommen.

Vorentwurf



Entwurf



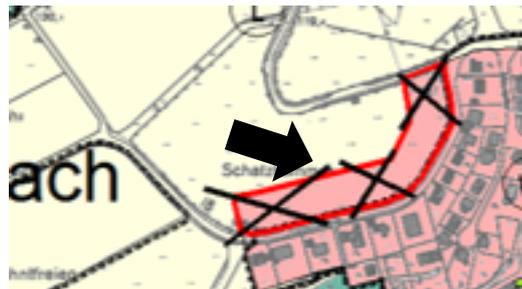
Lanzenbach (B094, B203, B204)

Die Wohnbauflächendarstellung nördlich entlang der Höhenstraße wird aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bedenken der Öffentlichkeit zurückgenommen. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, des dort vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses sowie des Landschaftsbildes widerspricht eine über die bestehende Ortslage hinausgehende Entwicklung den Zielen der Regionalplanung.

Vorentwurf



Entwurf



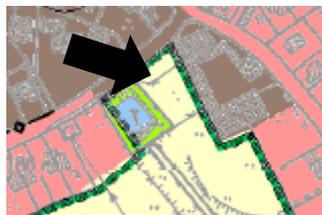
Söven

Ein Teil der Gemischten Baufläche am Feuerwehrteich, die nicht bebaut ist, liegt im Landschaftsschutzgebiet. Um den Teich und das Umfeld zu erhalten, wird die Baufläche reduziert.

Vorentwurf



Entwurf

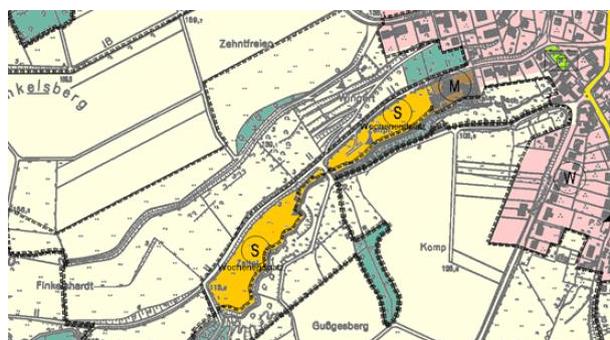


Lanzenbach

Die Sonderbaufläche des Wochenendhausplatzes Lanzenbach wird reduziert. Die Nutzung ist im rückwärtigen südwestlichen Teil des Platzes bereits aufgegeben, daher erfolgt für diesen Bereich eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Wiederaufnahme der Nutzung der Fläche als Wochenendplatz ist städtebaulich nicht gewünscht.

In der Vergangenheit fand eine Neuordnung des Campingplatzes statt, der bereits um den Teil nördlich der Straße „Im Rosental“ reduziert wurde. Für die Flächen entlang des Rosenbaches wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan V14.1 Campingplatz Lanzenbach aufgestellt, der am 29.08.2003 Rechtskraft erlangte. Zur Realisierung der Planziele wurde zeitgleich ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens abgeschlossen. Die im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen sind bereits vor Jahren abgelaufen, weshalb eine Realisierung zukünftig auch als nicht mehr wahrscheinlich anzunehmen ist. Da die rückwärtige Fläche seit längerem brach liegt, wird diese Fläche auch nicht mehr als Sonderbaufläche dargestellt. Nach §12 BauGB soll die Gemeinde einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist das Vorhaben durchgeführt wurde. Die Rücknahme der Flächennutzungsplandarstellung bereitet die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor, die sich dann anschließt.

Vorentwurf



Entwurf



Planungsraum V Siegtal

Greuelsiefen (B138)

Eine über den Ort hinausgehende Entwicklung entlang der Straße „Steinerhardt“ widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Die Baufläche wird daher zurückgenommen.

Vorentwurf



Entwurf



Weldergoven

Die geplante Wohnbauflächendarstellung am nördlichen Ortsrand, zum Teil auf der Fläche der Kleingartenanlage, entfällt. Die Wohnbaufläche grenzt direkt an das Überschwemmungsgebiet der Sieg an. Falls sich aufgrund der geplanten Verlegung des Hochwasserdeiches eine Veränderung des Überschwemmungsgebietes ergibt, kann eine Umwandlung der Fläche in einem separaten Änderungsverfahren erfolgen. Voraussetzung ist eine vorhergehende Änderung des Überschwemmungsgebietes. Es wird wieder auf die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgegangen. Die Kleingartenanlage hat Bestandsschutz. Eine Alternativfläche für die Kleingärten wird im Rahmen einer späteren Einzeländerung des Flächennutzungsplans gesucht.

Vorentwurf



Entwurf

